

Berlin, den 22.6.1990

H i n w e i s e

für Arbeitgeber zur Berechnung und Zahlung der Beiträge
zur Arbeitsverwaltung-----

Nach dem ab 1. 7. 1990 geltenden Arbeitsförderungs-
gesetz (AFG) erhebt die Arbeitsverwaltung zur Aufbringung
der Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben von
Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge, soweit die Mittel
nicht durch Umlagen aufgebracht werden; der Beitragssatz
ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich (§ 167 AFG).

Die nachfolgenden Hinweise dienen einer ersten allgemeinen
Information. Sie sollen die Anwendung des AFG durch die
Arbeitgeber bezüglich der Berechnung und Zahlung der
Beiträge ab 1. Juli 1990 ermöglichen.

1. Beitragspflichtig sind grundsätzlich (§ 168 AFG)

- Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen
Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt
sind (Arbeitnehmer)
- Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für
Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken,
an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die
ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeits-
markt ermöglichen soll
- Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe
durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit be-
fähigt werden sollen

- 2 -

- Wehr- und Zivildienstleistende, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist (weil das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen gilt)
- Mitglieder von Genossenschaften sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen
- Gefangene (Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verwirklichen), die im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten.
Als Arbeitgeber gelten in diesem Fall der Einsatzbetrieb bzw. der zuständige Träger des Strafvollzuges
- Heimarbeiter

2. Beitragsfrei sind (§ 169 a - 169 c AFG)

- Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (auf weniger als 18 Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt - § 102 AFG).
Die Arbeitszeiten mehrerer bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet
- Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung - SVG)
- Arbeitnehmer, die als Schüler oder Studenten während der Dauer

- 3 -

a) ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule
(ausgenommen schulische Einrichtungen, die der
Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit
dienen)
oder

b) ihres Studiums als ordentliche Studierende einer
Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung
dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben.

- Arbeitnehmer, die eine Altersrente aus der gesetzlichen
Rentenversicherung - mit Ausnahme der Bergmannsalters-
rente - erhalten
- Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden
- Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungs-
fähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Ver-
fügung stehen (§ 103 Abs. 1 AFG), von dem Zeitpunkt an,
an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähig-
keit und die für die Feststellung der Invalidität zuständige
Stelle Invalidität festgestellt haben
- Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen gemäß Ziffer 55
Arbeitssteuerrichtlinie vom 22. Dezember 1952 (GBI. Nr. 182,
S. 1413)
- Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus-
oder Fortbildung, wenn
 - a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungs-
hilfe aus Mitteln des Staates oder aus Mitteln einer
Einrichtung oder einer Organisation, die sich im
Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder
Fortbildung widmet, gefördert wird

- b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und
- c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach zwischenstaatlichen Abkommen noch nach dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können.

3. Beitragsbemessungsgrundlage ist

- für den einzelnen beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Bruttoarbeitsentgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (z. Z. 2.700,- DM monatlich)
- für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer zuzüglich der Bruttoarbeitsentgelte der wegen des Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung - mit Ausnahme der Bergmannsaltersrente - oder der Vollendung des 65. Lebensjahres beitragsfreien Arbeitnehmer (§ 175 AFG).

4. Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen je 2,15 % der Beitragsbemessungsgrundlage, also zusammen 4,3 % (§ 174 AFG).

5. Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber

- wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers 200,- DM nicht übersteigt

- wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in einer geschützten Einrichtung, einer geschützten Betriebsabteilung oder an einem geschützten Einzelarbeitsplatz tätig ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 280,- DM nicht übersteigt (§ 171 AFG)
 - soweit jugendliche Behinderte und Jugendliche gemäß Nr. 1 beitragspflichtig sind.
6. Zusätzlich zu den Beiträgen zur Arbeitsverwaltung ist zur Finanzierung des Konkursausfallgeldes für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 von den Arbeitgebern, mit Ausnahme des Staates, der Städte und Gemeinden sowie solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Staat, eine Stadt oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, eine Umlage von 0,1 % aus der Beitragsbemessungsgrundlage des Arbeitgebers nach Nr. 3 zu zahlen (§ 186 e AFG).
 7. Soweit Betriebe nach § 47 Abs. 2 SVG für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit im Auftrag der Sozialversicherung Krankengeld zahlen, sind in der Regel daraus auch Beiträge zur Arbeitsverwaltung zu entrichten (§ 186 AFG). Das Abrechnungsverfahren regelt die Sozialversicherung.
 8. Für die Berechnung und Zahlung der Beiträge zur Arbeitsverwaltung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung (§ 250 a AFG).
 9. Die Beiträge zur Arbeitsverwaltung und die Umlage (Nr. 6) sind - zusammen mit den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung, der Umlage für die Unfallversicherung und der Umlage im Ausgleichsverfahren zur Entgeltfortzahlung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 dem zuständigen

Finanzamt (als Einzugsstelle) im "Steuerüberweisungs-Auftrag" unter EAA 3114 nachzuweisen und an das Finanzamt zu zahlen.

Nach § 60 SVG, der nach § 179 AFG auch für die Beiträge zur Arbeitsverwaltung gilt, sind die Finanzämter als Einzugsstellen für die Beiträge verpflichtet, den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zu überwachen.

10. Da im "Steuerüberweisungs-Auftrag" die Beiträge zur Arbeitsverwaltung und die Umlage für das Konkursausfallgeld (Nr. 6) unter EAA 3114 in einem Betrag ausgewiesen werden ist es erforderlich, nach Ablauf des 2. Halbjahres 1990 die Zusammensetzung dieser Beträge dem Finanzamt zu melden. Entsprechende Hinweise werden rechtzeitig von den Finanzämtern gegeben.